



Ordnungs- und Rechtsamt

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.
B-7207/2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	13.04.2021

Titel:

Gefahrenabwehrbedarfsplan 2020 der Stadt Luckenwalde

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Beschluss Drucksachennummer B-7144/2020 (Gefahrenabwehrbedarfsplan 2020) wird aufgehoben.
2. den in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügten Gefahrenabwehrbedarfsplan der Stadt Luckenwalde.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die im Gefahrenabwehrbedarfsplan genannten Maßnahmen in die Haushalts- und Investitionsplanung der Stadt Luckenwalde aufzunehmen.

Finanzielle Auswirkung: [ja] lt. Gefahrenabwehrbedarfsplan

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltr. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Bürgermeisterin

Amtsleiterin

Abteilungsleiter
Feuer- und Zivilschutz

Erläuterung/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat in ihrer Sitzung am 17.11.2020 unter der Drucksachenummer B-7144/2020 den Gefahrenabwehrbedarfsplan für die Stadt Luckenwalde mit der „Version: Endfassung/Stand 07. Mai 2020“ beschlossen. Dieser beschlossene Gefahrenabwehrbedarfsplan ist fehlerhaft. Der Fehler bezieht sich auf die bebilderte Darstellung der Einsatzfahrzeuge in der „Gegenüberstellung Soll/Ist/vorgesehen“ (S. 50-53 Gefahrenabwehrbedarfsplan). Auf Seite 52 ist am unteren Ende der Seite aufgeführt das LF 10 (Löschgruppenfahrzeug 10), und zwar in der Rubrik „Bestand“. Dies ist falsch. Richtigerweise muss dieses Fahrzeug in der Rubrik „Bedarf“ aufgeführt werden.

Dies ergibt sich auch aus den auf Seite 54 der bebilderten Darstellung folgenden Erläuterungen zu der Darstellung des beschlossenen Gefahrenabwehrbedarfsplanes (Stand 07. Mai 2020).

Dort ist ausgeführt:

„Für die Nutzung im Einsatzdienst, den erhöhten Bedarf im Schulungs- und Ausbildungsbetrieb sowie als taktische Einsatzreserve ist die zeitnahe Beschaffung eines geeigneten wasserführenden Löschfahrzeuges, z. B. Löschgruppenfahrzeug in der Ausführung als -LF 10- explizit zu empfehlen. Diese Beschaffung sollte unter Bezugnahme auf die

Richtlinie des Ministeriums des Inneren und für Kommunales zur Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung bei der Wahrnehmung kommunaler Aufgaben im Brandschutz, zur technischen Hilfeleistung sowie zum Betrieb der integrierten Regionalleitstellen (Förderrichtlinie Brandschutz, Hilfeleistung, Integrierte Regionalleitstellen FRLBHRLst)

erfolgen und grundsätzlich als zentrale Beschaffung von Einsatzfahrzeugen gestaltet werden.“

Die bebilderte Darstellung auf Seite 52 und die Aussage im darauffolgenden Text auf Seite 54 widersprechen sich aufgrund des Fehlers in der bebilderten Darstellung.

Der Ersteller des Gefahrenabwehrbedarfsplanes, Herr Andreas Thoß, Dr. Hörtkorn Engineering GmbH, hat den Fehler korrigiert und die als Anlage beigefügte und zu beschließende neue „Version 03. März 2021“ erstellt, in der dieser Fehler beseitigt wurde und das LF 10 nunmehr unter der Rubrik „Bedarf“ geführt wird.

Auch wenn dieser Fehler im Hinblick auf den gesamten Gefahrenabwehrbedarfsplan nur „klein“ ist, soll der gesamte Plan neu beschlossen werden, da der Fehler haushaltsrelevante Auswirkungen hat. Die Anschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges verursacht Kosten von ca. 350.000 €.

Ein Korrekturbeschluss oder der Austausch der fehlerhaften Seite führen zur Unübersichtlichkeit.

In dem Ihnen vorliegenden, neu zu beschließenden Gefahrenabwehrplan wurde ansonsten nur noch geändert die Version und der Stand, um Verwechslungen mit dem „alten“ Plan zu verhindern.

Anlage:

Gefahrenabwehrbedarfsplan

Gefahrenabwehrbedarfsplan